



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

- (1) Der Verein führt den Namen *Verein der Freunde des Röntgen-Gymnasiums*.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Würzburg.
- (3) Als Gerichtsstand gilt Würzburg.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein der Freunde des Röntgen-Gymnasiums verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Zweck des Vereins der Freunde des Röntgen-Gymnasiums ist die ideelle und materielle Förderung des staatlichen Röntgen-Gymnasiums Würzburg sowie die Pflege und Unterstützung der Ziele dieser Schule; gefördert werden insbesondere die kulturelle, musische und sportliche Erziehung und Bildung. Dieser Vereinszweck soll verwirklicht werden insbesondere durch
 - a) Zuwendungen, Sachzuwendungen und organisatorische Zusammenarbeit bei schulischen Veranstaltungen wie z.B. Schülerkonzerten, Ausstellungen, Podiumsdiskussionen, Theateraufführungen oder Sportwettkämpfen.
 - b) Unterstützung unterrichtsübergreifender Projekte aus dem Bereich Umweltschutz, Kontakte zu Schulen, Theaterspiel usw.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können voll geschäftsfähige natürliche und juristische Personen sein. Erstrebt wird vor allem die Mitgliedschaft der ehemaligen Schülerinnen und Schüler und deren Eltern, sowie aller Förderer und Freunde des Röntgen-Gymnasiums.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein der Freunde des Röntgen-Gymnasiums und dessen Zielsetzungen verleihen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod mit dem Todestag bzw. durch die Liquidation der juristischen Person oder des Personenzusammenschlusses.
 - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis zum 30. 09. eines Kalenderjahres zum Ende dieses Kalenderjahres schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30. 09. beim 1. Vorsitzenden eingegangen ist.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

aa) das Verhalten des Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen, sondern unter ausdrücklichen Hinweis auf den Ausschluss abgemahnt werden.

bb) das Mitglied auch auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat (Streichung). Mit der zweiten Mahnung soll ein ausdrücklicher Hinweis auf den drohenden Ausschluss verbunden werden.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 3/4-Mehrheit. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses (unzustellbare Postsendungen gelten als bekannt gegeben, wenn der Beschluss an die zuletzt bekannte Adresse versandt worden ist) die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.

(2) Das ausgeschlossene Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

§ 5 Beiträge und Mittel des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird in einer Beitragsordnung festgelegt. Über die Beitragsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

(2) Der Betrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist bis spätestens 31. März des laufenden Geschäftsjahres fällig.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht geschuldet.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(6) Der Vorstand ist berechtigt, einzelnen Mitgliedern auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Auslagen.

(7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 2 und 3 dieser Satzung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins der Freunde des Röntgen-Gymnasiums sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Vierteljahr eines Kalenderjahres statt; zu ihr ist mindestens zwei Wochen vorher in Textform unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) In ihre Zuständigkeit fallen:

1. Entgegennahme des Berichts des Vorstandes und des Kassenberichtes;

2. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsprüfer, die die Kasse und die Rechnungsführung zu prüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören;

3. Entgegennahme des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen;
6. Festsetzung des Mitgliedsbeitrages;
7. Satzungsänderungen;
8. Beschluss über die Auflösung des Vereins.

(3) Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit. Beschlüsse nach § 7 Abs. 2 Ziffer 6, 7 und 8 erfordern eine 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder

(4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Schatzmeister
- d) Schriftführer
- e) Direktor des Röntgen-Gymnasiums Würzburg.

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne § 26 Abs. 2 BGB durch den 1. Vorsitzenden bzw. durch zwei andere Vorstandsmitglieder gemeinsam. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der Vertretung ein Beschluss zugrunde liegen muss.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Der Direktor des Röntgen-Gymnasiums Würzburg ist ständiges Vorstandsmitglied.

(5) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Stelle bestimmt.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; bei seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Es besteht Sitzungszwang.

(7) Dem Vorstand sollte ein Mitglied des Elternbeirats angehören. Der Vorstand kann auch weitere Personen zu den Sitzungen einladen.

§ 9 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die alte Fassung der angestrebten neuen Fassung in der Tagesordnung gegen übergestellt und eine Begründung für die Änderung gegeben wird. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung und die zu ändernde Satzungsbestimmung hinzuweisen.

(2) Sämtliche Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z. B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

(3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

§ 10 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins darf nur der einzige Tagesordnungspunkt dieser Mitgliederversammlung sein.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Beitragsordnung

§ 1 [Beitragssätze]

(1) Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt für natürliche Personen 10,- € und für juristische Personen 50,- € pro Kalenderjahr.

(2) Es ist jedem Mitglied freigestellt, einen höheren Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 2 [Überweisung]

(1) Der Beitrag ist eine Bringschuld. Er ist für das Kalenderjahr des Erwerbs bzw. der Kündigung der Mitgliedschaft in voller Höhe auf das Konto 44 32 90 84 bei der Sparkasse Mainfranken, Würzburg, BLZ 790 500 00, zu entrichten.

(2) Der Beitrag ist bis spätestens 31.03. des laufenden Geschäftsjahres fällig.

§ 3 [Einzugsermächtigung]

Bei Berechtigung den Mitgliedsbeitrag durch Bankeinzug durch den Verein der Freunde des Röntgen-Gymnasiums zu erheben, erfolgt die Belastung des Kontos im 1. Quartal des laufenden Geschäftsjahres.

§ 4 [Spenden]

Spenden sind jederzeit auf das in § 2 (1) der Beitragsordnung genannte Konto möglich. Auf Wunsch erhält der Förderer eine auf den geleisteten Beitrag lautende Spendenbescheinigung.

§ 5 [Beitragsbefreiung]

Mitglieder von Amtswegen und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, können jedoch freiwillig Beiträge leisten.

§ 6 [Vermögensverwendung nach Vereinsauflösung]

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Elternbeirat des Röntgen-Gymnasiums, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke i.S. dieser Satzung zu verwenden hat. Existiert zum Zeitpunkt der Vereinsauflösung das Röntgen-Gymnasium nicht mehr, fällt das Vermögen des Vereins an den früheren Schulträger des Röntgen-Gymnasiums (zum Zeitpunkt der Vereinsgründung die Stadt Würzburg), der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung an anderen Schulen Würzburgs zu verwenden hat.